

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

**zur Beschlussempfehlung des Innenausschusses
- Drucksache 5/5236 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 5/4714 -**

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2012

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. Folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:

"2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach den Worten 'führt den' das Wort 'vorläufigen' eingefügt.

b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

'Der neu gewählte Stadtrat bestimmt den Namen der Stadt innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Amtsperiode durch Stadtratsbeschluss. Auf die Zulässigkeit der Durchführung eines Bürgerbegehrens nach § 17 ThürKO wird ausdrücklich verwiesen.'

2. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

3. Folgende neue Nummern 4 und 5 werden angefügt:

"4. Folgender neue § 21 wird eingefügt:

§ 21

Soweit der Name der Gemeinde Königsee beziehungsweise Königsee-Rottenbach genannt wird, ist damit die vorläufige Benennung nach § 7 Abs. 2 gemeint, solange der Stadtrat noch keine abschließende Entscheidung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 getroffen hat.'

5. Die bisherigen §§ 21 und 22 werden die §§ 22 und 23."

Begründung:

Zu Nummer 1 (§ 7 Abs. 2 Satz 1):

Da die Vorstellungen zur Namensgebung der beantragenden Gemeinden divergieren, sollte der Gesetzgeber die Entscheidung an den neugewählten Stadtrat übergeben. Aufgrund des verbürgten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung ist es Aufgabe des neugewählten Stadtrats, einen Namen festzulegen. Die Legitimität einer solchen Entscheidung würde durch die Durchführung eines Bürgerbegehrens nach § 17 Thür-KO noch gestärkt werden.

Zu Nummer 2:

Formale Änderung

Zu Nummer 3:

Klarstellungsregelung für Übergangszeit

Für die Fraktion:

Blehschmidt